

Praktikumsvertrag
nach Maßgabe von § 26 BBiG

zwischen
dem Land Niedersachsen

vertreten durch

die Präsidentin der Universität Osnabrück

und

§ 1
Rechtsverhältnis

- (1) _____ wird vom _____ bis _____ im Fachbereich _____ als Praktikant beschäftigt.
- (2) Dieser Vertrag begründet kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis. Es wird nicht vom Geltungsbereich der Tarifverträge für Auszubildende der Länder (TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Forst) erfasst.
- (3) Das Praktikumsverhältnis richtet sich nach der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) vom 01.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung nach § 26 BBiG sowie den allgemeinen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 2
Ziel des Praktikums

z. B. Das Praktikum dient der Berufsorientierung und der Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten im Hinblick auf eine spätere Ausbildung in diesem Berufsfeld.

§ 3
Praktikumsbericht

- (1) Die Lern- und Ausbildungsziele hat der Praktikant grundsätzlich durch einen Praktikumsbericht zu dokumentieren.

- (2) Dem Praktikumsbericht ist eine Übersicht beizufügen, in der der Praktikant die tägliche Anwesenheit im Praktikumsbetrieb mit Beginn und Ende dokumentiert.
- (3) Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

§ 4 Probezeit

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat. Ist die Gesamtdauer der Beschäftigung geringer als einen Monat, ist die gesamte Praktikumszeit Probezeit.

§ 5 Tägliche Praktikumszeit

Die Praktikumszeit entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 6 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln. Diese Verpflichtung kann im Praktikumsbetrieb delegiert werden.

§ 7 Pflichten der Praktikantin

Der Praktikant ist verpflichtet,

1. das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
2. den erteilten Weisungen zu folgen,
3. an den vorgeschriebenen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
4. die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
5. Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,

7. den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom dritten Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 8 Praktikantenvergütung

- (1) Für die Dauer des Praktikums wird keine Vergütung gezahlt.

§ 9 Unfallversicherung

- (1) Für die Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften

§ 10 Beendigung des Praktikumsverhältnisses

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Absatz 1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 kann das Praktikumsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (im Sinne des § 626 BGB) fristlos beendet werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 11 Zeugnis

Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie ggf. auch über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. Auf Wunsch des Praktikanten können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

§ 12
Ausschlussfrist und Streitigkeiten

- (1) Alle Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden. Ansonsten verfallen die Ansprüche.

- (2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

Osnabrück, den

.....
Martina Schmalz

.....
Betreuer

.....
Praktikant